

# Bebauungsplan „Am Riethel“

Ortsgemeinde Volkesfeld

## Konzept zum Ausgleich gesetzlich geschützter Biotope

3. Überarbeitete Fassung



26. Juni 2023

## Impressum



### Auftraggeber:

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig  
Marktplatz 3  
56743 Mendig

### Auftragnehmer:



*Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH*  
Fritz-Henkel-Straße 22  
56579 Rengsdorf  
Tel. 02634 – 1414  
Fax 02634 – 1622  
E-Mail: [info@kuebler-umweltplanung.de](mailto:info@kuebler-umweltplanung.de)

### Projektleitung

Stefan Faßbender, M.Sc. Naturschutz & Biodiversitätsmanagement

### Inhaltliche Bearbeitung

Jens Geyer (Dipl Biogeograph)

Rengsdorf, den 26.06.2023

---

Stefan Faßbender

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass und Auftrag .....	1
1.2	Allgemeine Beschreibung des Plangebiets .....	1
<b>2</b>	<b>Bestandsbeschreibung</b> .....	<b>3</b>
2.1	Lage und Größe der Kompensationsflächen .....	3
2.2	Vegetation und Biotope .....	4
2.3	Abiotische Faktoren (Relief, Wasser, Boden) .....	5
<b>3</b>	<b>Entwicklungsziele</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Maßnahmenkonzept</b> .....	<b>6</b>
4.1	Herstellungs- und Entwicklungspflege .....	6
4.2	Dauerpflege/ Unterhaltungspflege .....	8
<b>5</b>	<b>Sonstiges</b> .....	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Quellen</b> .....	<b>13</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ergebnisdarstellung der Biotoptypenkartierung innerhalb UG. ....	2
Abbildung 2:	Lage der für die Kompensation vorgesehenen Flurstücke ( <i>Quelle: LANIS</i> ).....	3
Abbildung 4:	Für die Kompensation vorgesehene Teilfläche der Flurstücke 96 und 97 ( <i>Quelle: LANIS</i> ) .....	4
Abbildung 5:	Aggregierte Bodenfunktionsbewertung des LGB für das Umfeld der Maßnahmenfläche (rote Markierung).....	5



# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Auftrag

Die Gemeinde Volkesfeld (VG Mendig, Landkreis Mayen-Koblenz) beabsichtigt, ein Neubaugebiet im Anschluss an die derzeitige Wohnbebauung im Bereich „Am Riethel“ auszuweisen. Die Ausweisung erfolgt in einem Verfahren nach § 13b BauGB.

In diesem Zusammenhang fordert die Untere Naturschutzbehörde im Landkreis Mayen-Koblenz die Erfassung und Darlegung des floristischen Artinventars aufgrund von Hinweisen auf potenziell gesetzlich geschützte Biotope. Diese Hinweise haben sich aus den 2018 durchgeführten Kartierungen im Rahmen der Erstellung eines Fachbeitrags Artenschutz (IFU 2021) ergeben.

Die geforderten Erfassungen wurden im Mai 2022 vom Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH (IfU) durchgeführt und die Ergebnisse in einem Kartierbericht (IFU 2022) dokumentiert. Nach diesem Bericht handelt es sich bei einer Teilfläche des Geltungsbereichs um ein nach §30 BNatSchG und §15 LNatschG RLP geschütztes Biotop („Magere Flachland-Mähwiese“). Die Umsetzung des Bebauungsplans führt zu einer Zerstörung des gesetzlich geschützten Biotops. Der Eingriff in dieses Biotop ist durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Zusätzlich ist aufgrund der zu erwartenden Zerstörung des geschützten Biotops ein Ausnahmeantrag gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Der Begriff Ausgleich nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist i.S.d. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zu verstehen. Danach ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. **Eine gleichwertige Ersatzmaßnahme ist für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 nicht ausreichend. Erforderlich ist vielmehr die Herstellung eines Biotops desselben Typs, das im Hinblick der standörtlichen Gegebenheiten und die Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt** (VGH Mannheim NVwZ-RR 1999, 497; GK-BNatSchG/Hendrischke/Kieß Rn. 19; ALBRECHT in: GIESBERTS & REINHARDT 2018).

Das vorliegende Maßnahmenkonzept trägt dieser Notwendigkeit eines gleichartigen Ausgleichs gem. § 30 Abs.3 BNatSchG im Zuge des nach § 30 Abs.4 BNatSchG zu stellenden Ausnahmeantrags Rechnung.

Bei einem gemeinsamen Ortstermin am 02.08.2022 mit Vertretern der Gemeinde Volkesfeld, der VG Mendig und dem Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH wurden potenziell geeignete Flächen für die im Folgenden beschriebene Maßnahme besichtigt.

Einem ersten Maßnahmenkonzept folgte eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mayen-Koblenz. Die ursprünglich avisierte Fläche wurde im Zuge der Abstimmung als ungeeignet bewertet. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde daher eine andere Fläche für den notwendigen Ausgleich vorgesehen. Diese ist Gegenstand des vorliegenden Maßnahmenkonzepts.

## 1.2 Allgemeine Beschreibung des Plangebiets

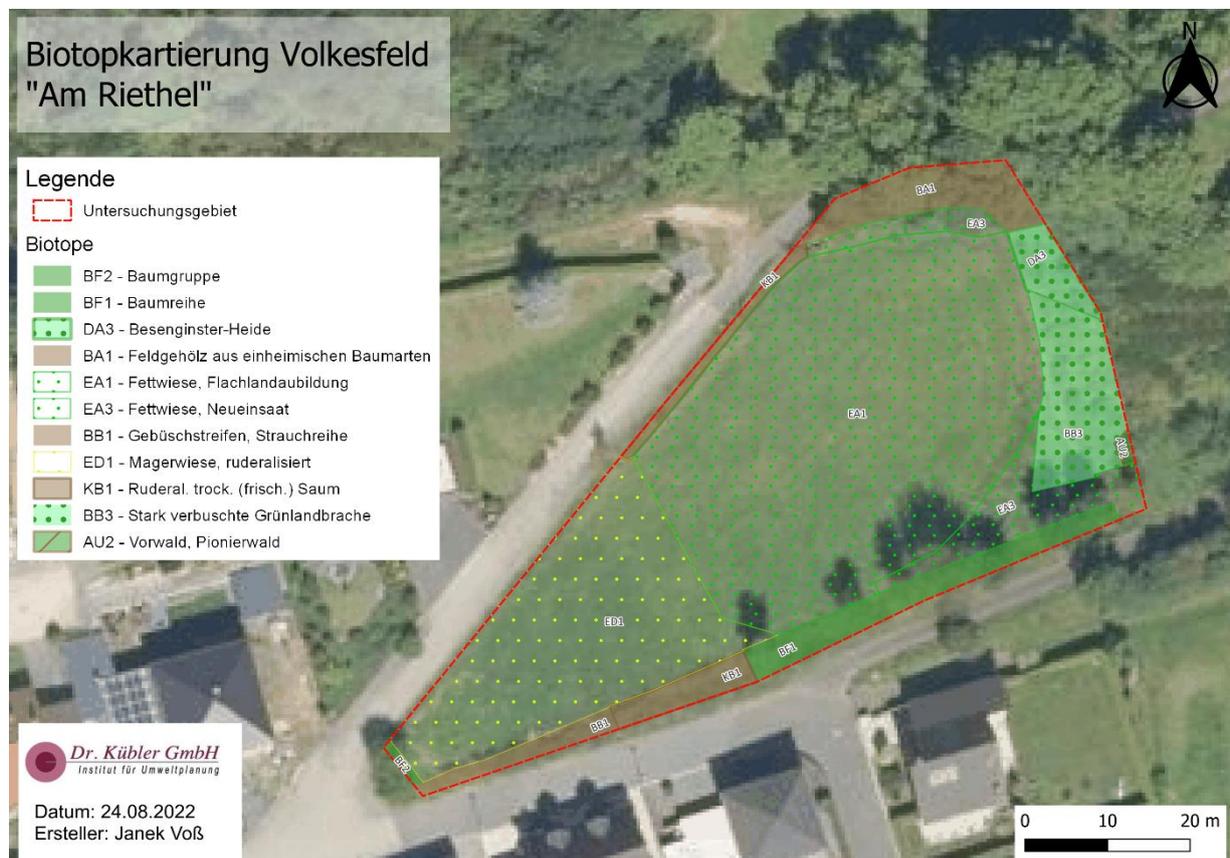
Das geplante Neubaugebiet liegt im Osten der Gemeinde Volkesfeld und umfasst das Flurstück 58 in der Flur 5. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG) entspricht der des Geltungsbereichs Bebauungsplans. Das UG grenzt unmittelbar an die Wohnbebauung an. Es



ist etwa 0,35 ha groß und stellt sich als Wiesenfläche dar. Die Wiese ist im Osten verbracht und weist eine aufkommende Gebüschsukzession auf. Im Westen ist die Wiese, durch die hohe Anzahl an Störzeigern als ruderalisiert zu bezeichnen. Nach Süden wird die Wiese durch eine Baumreihe und die Gemeindestraße „Seeblick“ begrenzt. Im Westen und Norden grenzt unmittelbar ein asphaltierter Wirtschaftsweg an.

Bei der im Mai 2022 durchgeführten Biotoptypenkartierung wurde, neben unterschiedlichen nicht geschützten Biotoptypen (s.o.), im östlichen Teil des Plangebiets ein nach §15 LNatschG bzw. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop **“Flachland-Mähwiese” (EA1)** mit einer Fläche von rd. **1.627 m<sup>2</sup>** abgegrenzt (vgl. Abbildung 1). Auf der Fläche gibt es bereits einen hohen Anteil an Störzeigern / Neophyten (u.a. Orientalisches Zackenschötchen und Jakobs-Kreuzkraut), bei gleichzeitig geringer Anzahl von Kennarten und einem geringen Krautanteil (<39%). Damit muss die Eingriffsfläche dem **Erhaltungszustand C bzw. der Wertstufe II** zugeordnet werden.

Der Verlust dieses Biotops im Zuge der Umsetzung des B-Plans „Am Riethel“ ist, wie oben beschrieben, mit gleicher Flächenausdehnung und in gleicher Art auszugleichen.



**Abbildung 1:** Ergebnisdarstellung der Biotoptypenkartierung innerhalb UG.

## 2 Bestandsbeschreibung

### 2.1 Lage und Größe der Kompensationsflächen

Die Maßnahmenfläche, die der Kompensation der durch den B-Plan „Am Riethel“ entstehenden Beeinträchtigung eines nach §30 BNatSchG geschützten Biotoptyps dient, ist auf dem Flurstück 97, Flur 2 in der Gemarkung Volkesfeld vorgesehen. Das Flurstück liegt südwestlich der Ortslage der Gemeinde Volkesfeld und weist eine Gesamtfläche von 207.888 m<sup>2</sup> auf (vgl. Abbildung 2). Weiterhin wird eine Teilfläche der angrenzenden Wegeparzelle (Flurstück 96, Flur 2, Gesamtgröße 2.143 m<sup>2</sup>) für die Maßnahme genutzt.

Die zur Kompensation genutzten Teilflächen der Flurstücke haben eine Gesamtgröße von rd. **1.600 m<sup>2</sup>** (vgl. Abbildung 3).

Der Ausgleichsbedarf von 1.627 m<sup>2</sup> kann damit auf dieser Fläche kompensiert werden.

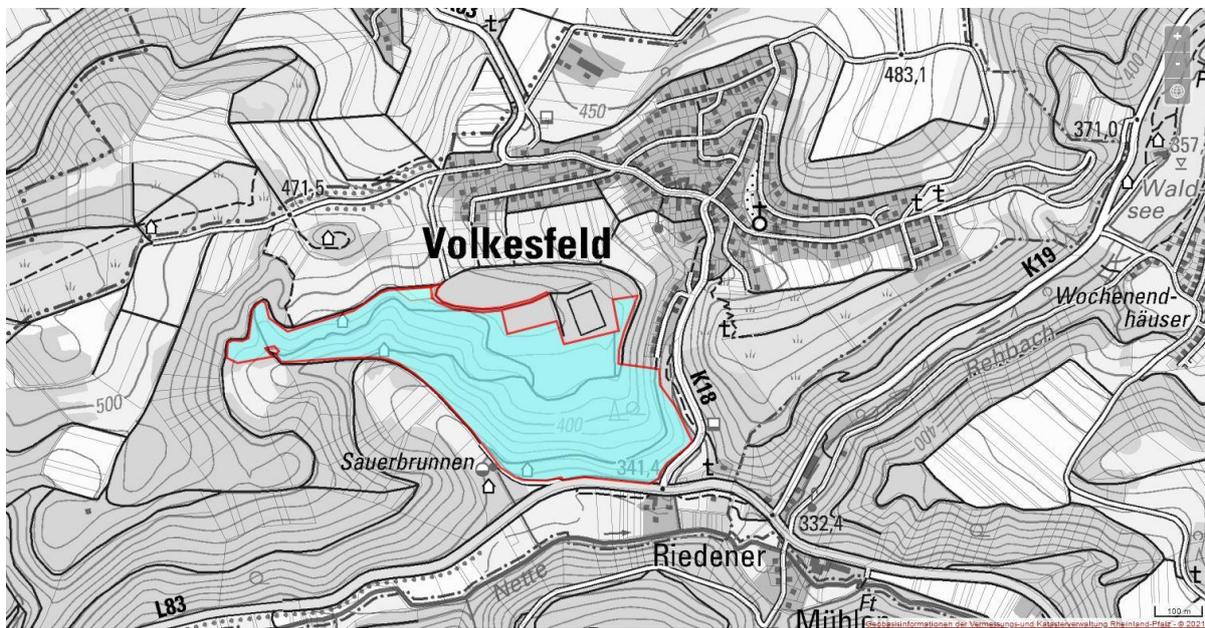


Abbildung 2: Lage der für die Kompensation vorgesehenen Flurstücke (Quelle: LANIS<sup>1</sup>)



Abbildung 3: Für die Kompensation vorgesehene Teilfläche der Flurstücke 96 und 97 (Quelle: LANIS<sup>1</sup>)

## 2.2 Vegetation und Biotope

Folgende Ausführungen sind Ergebnis der Bestandserfassung im Rahmen von Ortsbegehungen am 02.08.2022 und am 17.04.2023.

Bei der Fläche handelt es sich um eine **gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache (EE5)**. Im Bereich der Wegeparzelle (Flurstück 96) lagert derzeit am östlichen Rand der Fläche Holz.

Durch die bereits bestehende extensive Bewirtschaftung der Fläche finden sich immer wieder Stör- und Brachezeiger wie.

- Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*)
- Lanzett-Kratzdistel (*Cirsium vulgare*)
- Rainfarn (*Tanacetum vulgare*)
- Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*)
- Brennessel (*Urtica dioica*)
- Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.)

Als typische Grünlandarten wurden u.a. folgende nachgewiesen:

- Glatthafer (*Arrhenatherum vulgare*)
- Knäuelgras (*Dactylis glomerata*)
- Schafgarbe (*Achillea millefolium*)
- Wilde Möhre (*Daucus carota*)
- Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*)

<sup>1</sup> Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)



- Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*)
- Gundermann (*Glechoma hederacea*)
- Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*)
- Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*)
- Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*)

Zudem kann vor allem im westlichen Teil der Fläche eine **einsetzende Verbuschung** u.a. mit Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*) und Rosen (*Rosa spec.*) festgestellt werden.

Im westlichen Teil der Fläche finden sich neben den o.g. einzelnen Gehölzen ebenso vereinzelt Exemplare der Lupine (*Lupinus polyphyllus*).

### 2.3 Abiotische Faktoren (Relief, Wasser, Boden)

Die Fläche weist eine mittlere Neigung / Exposition nach Westen auf. Nördlich und östlich der Fläche steigt das Gelände weiter an, während es in Richtung Süden und Westen abfällt.

Bei den Böden im Bereich der Maßnahmenfläche handelt es sich um Böden aus periglaziären Lagen über Festgestein. Als Bodenart wird stark lehmiger Sand angegeben.

Für die Fläche selbst liegen keine Bodendaten beim LGB vor. Die nutzbare Feldkapazität (nFk) wird für die umliegenden Flächen als „gering“ (>50 bis <=90 mm) bis „mittel“ (>90 bis <=140 mm) bewertet.

Für die Fläche selbst liegt auch keine aggregierte Gesamtbewertung der Bodenfunktionen des LGB<sup>2</sup> vor. Die nördlich angrenzenden Grünlandflächen werden mit „gering“ bis „sehr gering“ bewertet (vgl. Abbildung 4). Aufgrund der vergleichbaren Exposition und Bodenverhältnisse werden diese Daten als übertragbar angenommen.



**Abbildung 4: Aggregierte Bodenfunktionsbewertung des LGB<sup>3</sup> für das Umfeld der Maßnahmenfläche (rote Markierung)**

<sup>2</sup> Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB): <https://mapclient.lgb-rlp.de/>

<sup>3</sup> <https://mapclient.lgb-rlp.de/>



### 3 Entwicklungsziele

Entsprechend des im Zuge der Umsetzung des B-Plans wegfallenden Biotopfläche ist die **Entwicklung zu einer (mageren) Flachlandmähwiese** das übergeordnete Entwicklungsziel der Maßnahme. Hiermit kann der gesetzlich geforderte gleichartige Ausgleich realisiert werden.

Mit Verwirklichung dieses Ziels sollen die aktuell vorliegende degradierte verbrachte Mähwiese zu einer artenreichen Mähwiese entwickelt werden, was neben dem angestrebten und geforderten **Biotopausgleich** auch zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes im Nahbereich führt. Gerade der Blühaspekt der Wiese führt zu einer deutlichen Steigerung der Attraktivität der betreffenden Bereiche für Wanderer und Spaziergänger. Weiterhin stellt die naturnahe Entwicklung der Fläche eine deutliche Aufwertung als Vegetationsstandort und der Habitatfunktion für verschiedene Tierarten dar.

### 4 Maßnahmenkonzept

*„Durch die Änderung der Grünlandnutzung in der Landwirtschaft sind magere Flachland-Mähwiesen in der Vergangenheit stark zurück gegangen. In der konventionellen Landwirtschaft werden Wiesen mehrfach im Jahr gemäht, wobei die erste Mahd deutlich vor der Blüte der Gras- und Blumenarten liegt. [...] Aber auch das andere Extrem - nämlich die Aufgabe der Nutzung - führt in wenigen Jahren zu einer deutlichen Verarmung der Artengemeinschaften und langfristig dem Verlust dieses Lebensraumes. Weitere Gefährdungen entstehen durch Umbruch zu Ackerflächen, Aufforstung oder die Veränderung der Grundwasserverhältnisse.“*

*Magere Flachland Mähwiesen werden am besten durch die Fortführung der traditionellen extensiven Nutzung erhalten. Auch die Wiedereinführung der traditionellen Nutzung kann bei Flächen, welche noch Reliktvorkommen der typischen Pflanzenarten haben, im Verlauf der Jahre zu deutlichen Verbesserungen der Artengemeinschaften führen und unter Umständen die Wiederherstellungen der Lebensräume ermöglichen.“<sup>4</sup>*

Unter Berücksichtigung der dargelegten Bestandssituation von Biotoptypen und Arten und der formulierten Entwicklungsziele für die hier behandelten Maßnahmenflächen, werden nachfolgend die für die Umsetzung der Entwicklungsziele erforderlichen Maßnahmen benannt.

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen sind als Konzept zu verstehen. Sollten sich im Rahmen der Herstellung oder Entwicklung neue Sachverhalte ergeben, sind diese in Abstimmung mit dem Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde zu erörtern und abzustimmen, um die Maßnahmen dann ggf. in angepasster Weise umzusetzen.

#### 4.1 Herstellungs- und Entwicklungspflege

Als erste Maßnahme ist auf der Maßnahmenfläche eine **mechanische Entfernung und fachgerechte Entsorgung der Störzeiger und Neophyten** (hier v.a.: einzelne Exemplare der Lupine) notwendig.

---

<sup>4</sup> <https://www.deutschlands-natur.de/lebensraeume/grasland/magere-flachland-maehwiesen-alopecurus-pratensis-sanguisorba-officinalis/>



Als weitere Maßnahme zur Herstellung der Fläche ist im Bereich der Wegeparzelle, nach Entfernung des dortigen Holzlagers eine **Neuansaat** vorgesehen. Alternativ ist für die gesamte Fläche auch eine „Impfung“ mittels **Heumulchverfahren** denkbar (s.u.). Für beide Verfahren ist zunächst eine **Vorbereitung der Maßnahmenfläche** notwendig. Um eine erfolgreiche Ansiedlung der Zielarten auf der Empfängerfläche zu ermöglichen, muss die bestehende Vegetation gemäht und die Grasnarbe geöffnet werden.

Folgende Schritte sind bei der **Ansaat** notwendig:

- Mahd der Fläche mit Abtransport des Mahdgutes
- Vorbereitung durch mechanische Bodenbearbeitung (Öffnen der Grasnarbe).
- Aussaat mit einer Saatgutmenge von 30-50 kg/ha (im Bereich des Holzlagers / bei Neuansaat) mit einer Saattiefe von max. 1 cm. Die Saatstärke hängt von der Saatgutmischung, dem Begrünungsziel, den Standorteigenschaften und dem Zeitpunkt ab und ist entsprechend der Herstellerangaben und der guten fachlichen Praxis anzupassen. Insbesondere im Bereich der bestehenden Wiesenfläche kann die Saatstärke reduziert werden.
- Zur Ansaat darf gem. § 40 BNatSchG ausschließlich Regiosaatgut mit dem Ursprungsgebiet 7, „Rheinisches Bergland“ verwendet werden.
- Bei einer Neueinsaat (hier im Bereich des Holzlagers) sollte der Kräuteranteil bei 20-30 % und der Anteil an Gräsern bei 70-80 % liegen, damit das Aufkommen von Problemkräutern durch den schnellen Aufwuchs der Gräser weitestgehend unterdrückt werden kann. Der beste Aussaatzeitpunkt mit Regiosaatgut ist von Ende August bis Anfang September. Es kann aber auch im Frühjahr von März bis Mai, vor angekündigten Niederschlägen, eingesät werden. Wildkräuter benötigen ca. 4-5 Wochen durchgehend feuchte Bedingungen.
- Im ersten Jahr der Neuansaat können unerwünschte Arten wie Stumpfblättriger Ampfer oder Weißer Gänsefuß dominieren, was aber nicht bedeutet, dass die Ansaat misslungen ist.
- Durch einen regelmäßigen Schröpfschnitt kann sich die Saat etablieren (in den ersten beiden Jahren, bis zu einmal monatlich, zwischen Mai und September, ab der 6. Woche nach Einsaat bzw. zum Zeitpunkt des Ährenschiebens der hochwüchsigen Obergräser) und die ungewünschten Arten gelangen nicht zur Samenreife.

Alternativ zur Ansaat wird im Bereich der bereits bestehenden Wiesenfläche und des Holzlagers eine Ansaat mittels **Heumulchverfahren** vorgesehen. Als geeignete **Spenderfläche** zur Gewinnung des Heus kann die in Kap. 2.1 genannte Fläche im Plangebiet genutzt werden, ebenso die nördlich angrenzende Grünlandfläche. Diese befindet sich in ausreichender Nähe zu den Maßnahmenflächen und weist aufgrund der historischen Grünlandnutzung ein entsprechendes regionales und charakteristisches Artenspektrum auf. Durch die geringe Entfernung zu den Maßnahmenflächen ist eine genetische Veränderung der lokalen Flora der Maßnahmenflächen ausgeschlossen und die Transportkosten bleiben gering.

Folgende Schritte sind bei der **Heumulchsaat** notwendig:

- Die Übertragung von Mahdgut sollte am besten vom Erstaufwuchs der Spenderfläche kommen, wenn möglichst viele häufig auftretende Arten die Samenreife erreicht haben. Der Zeitpunkt ist zwischen Mitte Juli und September zu erwarten.



- Günstig ist, wenn zusätzlich eine zweite Mahdgutübertragung vom Zweitaufwuchs vorgenommen wird, um ein möglichst großes Artenspektrum an Kräutern zu gewinnen
- Das frische Mahdgut muss sofort nach dem Schnitt ausgebracht werden, um einer Erhitzung und damit Beeinträchtigung der Keimfähigkeit vorzubeugen
- Vor der Mahdgutübertragung muss auf der Empfängerfläche eine entsprechende Saattbettvorbereitung erfolgt sein (s.o.)
- Das Material sollte flächig oder in Streifenform verteilt werden, beispielsweise mittels Heuwender oder Miststreuer
- Ausbringen des Mahdguts quer zur üblichen Bewirtschaftungsrichtung
- Die Schichtdicke sollte 3-5 cm betragen
- Pflegeschnitt auf der Empfängerfläche nach ca. 6-8 Wochen mit einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm, um die Keimlinge und jungen Rosetten zu schützen, mit Abtransport des Mahdguts.

Für den überwiegenden Teil der Maßnahmenfläche (**Grünlandbrache**) sind folgende vorbereitende Maßnahmen erforderlich:

- Entfernung aufkommender Gehölzsukzession im Bereich des Hochsitzes.
- Mechanische Entfernung und fachgerechte Entsorgung der Störzeiger und Neophyten (hier: einzelne Exemplare der Lupine)
- Initiale Mahd mit Abtransport des Mahdguts

Eine Öffnung der Grasnarbe oder zusätzliche Ansaat wird hier nicht als zwingend notwendig erachtet, kann aber wie oben beschrieben im Zuge einer Aufbringung von Heumulch in Betracht kommen. Die Fläche kann anschließend in die Unterhaltungspflege genommen werden (s.u.).

## 4.2 Dauerpflege/ Unterhaltungspflege

Zur Unterhaltung der **mageren Flachlandmähwiesen** ist eine einschürige Mahd mit Abtransport des anfallenden Mahdguts vorgesehen. Die Mahd sollte möglichst spät im Jahr durchgeführt werden, um das Aussamen der Arten zu gewährleisten (frühestens ab Anfang Juli). Alternativ ist auch eine extensive Beweidung denkbar. Für die Angaben zum maximalen Viehbesatz sind die Angaben nach MKUEM (2021:b) zu beachten.

Sollte sich im Verlauf der Unterhaltung zeigen, dass das erste Heumulchverfahren oder die Ansaat nicht ausreichend erfolgreich war, kann dieser Vorgang im zweiten Jahr wiederholt werden, um eine Ausbreitung der Arten und eine Steigerung der Artenvielfalt zu fördern.

Zudem sollte in den ersten 3 Jahren eine Kontrolle / mechanische Bekämpfung der Störzeiger, Ackerunkräuter und vor allem der Neophyten (hier v.a.: Lupine) erfolgen.

Sollten bei der Kontrolle entsprechende Pflanzenarten (insbesondere Lupine) nachgewiesen werden, sind diese großzügig auszustechen, um möglichst alle Wurzelteile zu entfernen. Die Kontrolle und Entfernung sollte möglichst früh im Jahr (in jedem Fall vor der Blüte und Samenreife) erfolgen. Die entfernten Pflanzen (-teile) sind fachgerecht zu entsorgen (Deponie, Verbrennung o.ä.), um eine weitere Ausbreitung an anderer Stelle in der freien Landschaft zu



vermeiden. In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass die Pflanzen nicht zur Blüte und Samenreife gelangen.

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden.

Eine Düngung (organisch wie auch mineralisch) soll unterbleiben.

Der Gehölzbereich im Bereich der Erdaufschüttung soll erhalten bleiben und wird von der Maßnahme ausgenommen. Um hier eine Umwandlung in Grünland mit anschließender Bewirtschaftung zu ermöglichen wären zu umfangreiche Eingriffe in Natur und Landschaft notwendig.

### 4.3 Übersicht / Zeitplan

Folgende Tabelle zeigt eine Kurzübersicht der erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung der Fläche und den zeitlichen Ablauf der notwendigen Schritte zur Umsetzung der Maßnahme.

**Tabelle 1: Zeitlicher Ablauf erforderlicher Maßnahmen**

<b>Jahr</b>	<b>Maßnahme</b>
1	<b>Herstellungs- und Entwicklungspflege</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontrolle auf Neophyten</li> <li>- mechanische Entfernung Neophyten (bis Mai)</li> <li>- Rückschnitt Gehölzsukzession</li> <li>- Initiale Mahd mit Abtransport Mahdgut</li> <li>- Saatbettvorbereitung</li> <li>- Ansaat / Heumulchverfahren</li> </ul>
2	<b>Entwicklungspflege mit Übergang zur Dauerpflege / Unterhaltungspflege</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontrolle auf Neophyten</li> <li>- Bei Bedarf mechanische Entfernung Neophyten (bis Mai)</li> <li>- optional Nachsaat / Wiederholung Heumulchverfahren</li> <li>- Einschürige Mahd mit Abtransport Mahdgut (frühestens ab Juli)</li> </ul>
3	<b>Dauerpflege / Unterhaltungspflege</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fortführen der Kontrolle auf Neophyten</li> <li>- Bei Bedarf mechanische Entfernung Neophyten (bis Mai)</li> <li>- Einschürige Mahd mit Abtransport Mahdgut (frühestens ab Juli)</li> </ul>
4	
5	

### 4.4 Kostenschätzung

Folgende Tabelle zeigt eine Aufstellung der geschätzten Kosten für die Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung der Fläche (kalkuliert für 5 Jahre).



**Tabelle 2: Kostenschätzung**

Maßnahme	Einheit	EP [€]	Menge	Gesamt- preis [€]
<b>1. Jahr</b>				
Rückschnitt Gehölzsuk- zession	[h]	30,00	8	240,00
Initiale Mahd mit Abtrans- port Mahdgut	[h]	50,00	2	100,00
Kontrolle / Bekämpfung Neophyten / Störzeiger	[h]	30,00	8	240,00
Saatbettvorbereitung	[h]	50,00	1	50,00
Ansaat / Heumulchver- fahren	[h]	50,00	4	200,00
<b>Zwischensumme 1. Jahr:</b>				830,00
<b>2. Jahr</b>				
Kontrolle / Bekämpfung Neophyten / Störzeiger	[h]	30,00	5	150,00
Mahd mit Abtransport Mahdgut	[h]	50,00	2	100,00
<i>optional Nachsaat / Wie- derholung Heumulchver- fahren</i>	<i>[h]</i>	<i>50,00</i>	<i>4</i>	<i>200,00</i>
<b>Zwischensumme 2. Jahr (ohne optionale Leistung)</b>				250,00
<b>3. – 5. Jahr</b>				
Kontrolle / Bekämpfung Neophyten / Störzeiger	[h]	30,00	2	60,00
Mahd mit Abtransport Mahdgut	[h]	50,00	2	100,00
<b>Zwischensumme Unter- haltungspflege ab 3. Jahr (pro Jahr)</b>				160,00
<b>Zwischensumme Unter- haltungspflege 3.-5. Jahr</b>				480,00
<b>Zwischensumme Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung (5 Jahre)</b>				1.560,00



Maßnahme	Einheit	EP [€]	Menge	Gesamt- preis [€]
			zzgl. 5% Nebenkosten	78,00
			<b>Gesamtsumme (netto)</b>	<b><u>1.638,00</u></b>



## 5 Sonstiges

Mit Umsetzung des oben beschriebenen Maßnahmenkonzeptes kann der Verlust des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops auf einer Fläche von 1.627 m<sup>2</sup> kompensiert werden es verbleibt kein Kompensationsdefizit.

Die oben beschriebenen Maßnahmen wurden mit dem Flächeneigentümer (Gemeinde Volkesfeld) besprochen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch ihn oder in dessen Einvernehmen und Auftrag.



## 6 Quellen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

INSTITUT FÜR UMWELTPLANUNG DR. KÜBLER GMBH (IFU) (2019): NBG „Am Riethel“ Bebauungsplan VG Mendig, Ortsgemeinde Volkesfeld, Fachbeitrag Artenschutz. 25 S.

INSTITUT FÜR UMWELTPLANUNG DR. KÜBLER GMBH (IFU) (2022): NBG „Am Riethel“ Bebauungsplan VG Mendig, Ortsgemeinde Volkesfeld, Kurzbericht Biotoptypenkartierung, 9 S.

GIESBERTS, LUDGER & REINHARDT, MICHAEL [Hrsg.] (2018): Umweltrecht Kommentar. 2. Auflage 2018.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

MINISTERIUM FÜR KLIMA, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM) (2021:a): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz – standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung -LKompVO).

MINISTERIUM FÜR KLIMA, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM) (2021:b): Entwicklungsprogramm „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE). CCI Nr.: 2014DE06RDRP017. EULLa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für Vertragsnaturschutz Grünland – Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland. Druck 2021

LÖKPLAN GBR (2018): Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz.

### Internetquellen:

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft:

<https://www.rheinische-kulturlandschaft.de/artenanreicherung-von-gruenland/>

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz:

[https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

Landesamt für Geologie und Bergbau – Kartenviewer:

<https://mapclient.lgb-rlp.de/>

Maschinenring Starnberg e.V. (Verrechnungssätze 2022)

<https://maschinenring-starnberg.de/wp-content/uploads/Verrechnungssaetze-Entwurf-V-1.2-Wasserzeichen.pdf>

